

RS UVS Niederösterreich 1999/11/29 Senat-WU-98-189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1999

Rechtssatz

Der Tatanlastung muss zu entnehmen sein, aus welchen der Gründe des §364 GewO eine Verpflichtung zum Zurückstellen des Gewerbescheines besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at